

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht Raumtemperatur

Eine Heizungsanlage muss so eingestellt sein, dass in den Nachtstunden von 23 bis 6 Uhr eine Raumtemperatur von mindestens 18 Grad erreicht wird. Liegt die Temperatur darunter, liegt ein Mangel vor. Dies entschied das Amtsgericht Köln.



dawr.de/Foto1190 > Deutsches Anwaltsregister

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: In den Wintermonaten 2015/2016 betrug die Raumtemperatur in einer Dachgeschosswohnung in der Zeit von 23 bis 6 Uhr nur maximal 16 Grad. Grund dafür war, dass die Vermieterin aus Gründen der Energieeinsparung die Heizungsanlage in dieser Zeit absenkte. Ihrer Meinung nach genügen Temperaturen von 16 Grad in den Nachtstunden. Die Wohnungsmieter sahen dies anders und klagten gegen die Vermieterin, dass diese die Heizungsanlage so einzustellen habe, dass in den Nachtstunden von 23 bis 6 Uhr eine Raumtemperatur von mindestens 18 Grad in der Wohnung erreicht werden.

Das Amtsgericht Köln entschied zu Gunsten der Mieter. Ihnen stehe ein Anspruch darauf zu, dass die Heizungsanlage im Haus so eingestellt ist, dass in der Wohnung nachts eine Raumtemperatur von durchgängig 18 Grad erreicht wird. Sei in einem Wohnraummietvertrag nicht geregelt, mit welcher Temperatur der Vermieter seine Pflicht zur Beheizung erfüllt, sei in der von Anfang Oktober bis Ende April

dauernden Heizperiode in der Zeit von 23 bis 6 Uhr in allen Räumen eine Temperatur von 18 Grad zu unterhalten. Würden diese Temperaturen nicht erreicht, stelle dies einen Mangel dar, den der Vermieter zu beseitigen habe.

Amtsgericht Köln,
Urteil vom 05.07.2016 – 205 C 36/16 –

Arbeitsrecht

Diskriminierung

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass eine Stellenanzeige mit der unter der Überschrift „Frauen an die Macht“ ausschließlich weibliches Verkaufspersonal gesucht wird, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und somit nicht diskriminierend ist.

In dem zugrunde liegenden Fall suchte ein Kölner Autohaus unter der Überschrift „Frauen an die Macht“ auf seiner Homepage gezielt eine weibliche Autoverkäuferin. Ein Mann, der sich erfolglos auf die Stelle beworben hatte, fühlte sich diskriminiert und verklagte das Autohaus unter Berufung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern eines Automobilkaufmanns.

Seine Klage blieb sowohl vor dem Arbeitsgericht Köln als auch in zweiter Instanz vor dem Landesarbeitsgericht Köln erfolglos. Zwar spreche der Text der Stellenanzeige dafür, dass der Kläger wegen seiner Eigenschaft als Mann benachteiligt worden sei. Diese Benachteiligung sei aber im entschiedenen Fall ausnahmsweise gerechtfertigt gewesen, da das Autohaus in seinem gesamten Verkaufs- und Servicebereich bislang nur Männer beschäftigt habe und diesem Zustand im Interesse der weiblichen Kundschaft und in Absprache mit dem Betriebsrat ein Ende habe bereiten wollen. Eine solche Maßnahme decke sich in vollem Umfang mit dem Sinn und Zweck des AGG und löse keinen Entschädigungsanspruch aus.

Landesarbeitsgericht Köln,
Urteil vom 18.05.2017 – 7 Sa 913/16 –

Mietrecht

Schönheitsreparatur

Ist der Vermieter zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet, hat er grund-

sätzlich die Farbwünsche des Mieters zu respektieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Farbwunsch mit Mehrkosten verbunden ist oder schützenswerte Vermieterinteressen entgegenstehen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.



© Efraimstochter – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall sollten die Vermieter einer Wohnung im Rahmen ihrer Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen die Wände und Decken der Wohnung streichen. Die Vermieter waren damit auch einverstanden, wollten aber die Decken und Wände in Gelbtönen streichen. Damit war der Mieter jedoch nicht einverstanden. Er bevorzugte weiße Farben. Da die Vermieter bei ihrer Farbwahl blieben, erhob der Mieter schließlich Klage.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte gab der Klage statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Vermieter wies das Landgericht Berlin zurück. Dem Mieter stehe ein Anspruch auf Vornahme der Schönheitsreparaturen in weißer Farbe zu. Das Landgericht wies zunächst darauf hin, dass dem Mieter selbst bei von ihm durchzuführenden Schönheitsreparaturen grundsätzlich ein weitgehender Ermessensspielraum bei der farblichen Gestaltung der Wohnräume zustehe. Dieser Ermessensspielraum bei der farblichen Gestaltung gelte wegen des mietvertraglichen Rücksichtnahmegebots auch dann, wenn der Vermieter gemäß dem gesetzlichen Regelfall die Schönheitsreparaturen durchzuführen habe. Der Vermieter sei daher nicht berechtigt, Schönheitsreparaturen in eigenwilliger Farbgebung auszuführen. Er habe vielmehr die Farbwünsche des Mieters solange nachzukommen, wie für ihn dadurch keine Mehrkosten oder eine sonstige Beeinträchtigung berechtigter Vermieterinteressen entgegenstehen.

Landgericht Berlin,
Beschluss vom 23.05.2017 – 67 S 416/16 –

Weihnachtsspezial

Mietrecht

Weihnachtsbeleuchtung

Ein Vermieter kann seinem Mieter nicht das Mietverhältnis kündigen, weil dieser Lichterketten im Außenbereich seiner Wohnung angebracht hat. Gerade in der Zeit vor und nach Weihnachten ist es verbreitete Sitte, Fenster und Balkone mit elektrischer Beleuchtung zu schmücken. Dies entschied das Landgericht Berlin.

Im zugrunde liegenden Fall kündigte ein Vermieter seinem Mieter fristlos, hilfsweise fristgemäß das Mietverhältnis. Er führte eine ganze Reihe möglicher Kündigungsgründe an. Ihn störte u.a., dass der Mieter im Außenbereich seiner Wohnung zur Weihnachtszeit eine Lichterkette angebracht hatte.

Das Landgericht Berlin gab jedoch dem beklagten Mieter Recht. Eine angebrachte Lichterkette rechtfertigte keine Kündigung. Ob es sich überhaupt um eine Pflichtverletzung handele, könne ohnehin dahinstehen, da es sich immerhin um eine inzwischen weit verbreitete Sitte handele, in der Zeit vor und nach Weihnachten, Fenster und Balkone mit elektrischer Beleuchtung zu schmücken. Man könne dem Mieter allein schon deshalb keine Pflichtverletzung vorwerfen, da es an einer entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag mangle. Aber auch wenn es eine solche gäbe und man dem Mieter eine Pflichtverletzung unterstellen wollte, handele es sich hier um eine so verhältnismäßig geringfügige, dass sie weder eine fristlose noch eine fristgemäße Kündigung rechtfertigen könnte.

Landgericht Berlin,
Urteil vom 01.06.2010 – 65 S 390/09 –

Arbeitsrecht

Weihnachtsgeschenk vom Chef

Ein Arbeitnehmer, der an einer betrieblichen Weihnachtsfeier nicht teilgenommen hat, hat keinen Anspruch auf das bei dieser Gelegenheit an die anwesenden Mitarbeiter verschenkte iPad mini im Wert von ca. 400 Euro. Dies entschied das Arbeitsgericht Köln.

Der Arbeitgeber des zugrunde liegenden Streitfalls, ein Handelsunternehmen mit ca. 100 Mitarbeitern, wollte mit dieser nicht angekündigten Geschenkaktion die in der Vergangenheit geringe Teilnehmerzahl an Betriebsfeiern steigern und hat das iPad deshalb nur an die anwesenden ca. 75 Mitarbeiter bei der Weihnachtsfeier 2012 vergeben. Der klagende Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt der Weihnachtsfeier arbeitsunfähig war, berief sich auf die Gleichbehandlung und sah das iPad zudem als Vergütung an, die ihm auch während seiner Krankheit zustehe.

Dem folgte das Arbeitsgericht Köln nicht. Der Arbeitgeber habe mit seiner "Überraschung" ein freiwilliges Engagement außerhalb der Arbeitszeit belohnen wollen. Deshalb handele es sich um eine Zuwendung eigener Art, die nicht mit einer Vergütung für geleistete Arbeit zu vergleichen sei. Der Arbeitgeber sei bei solchen Zuwendungen auch berechtigt, die Mitarbeiter unterschiedlich zu behandeln, wenn er damit das Ziel verfolgt, die Betriebsfeiern attraktiver zu gestalten und die Mitarbeiter zur Teilnahme zu motivieren.

Arbeitsgericht Köln,
Urteil vom 09.10.2013 – 3 Ca 1819/13 –

Schadensersatzrecht

VW-Abgasskandal

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass für eine auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtete Schadensersatzklage eines vom sogenannten VW-Abgasskandals betroffenen Autokäufers gegen die Herstellerin Volkswagen AG hinreichende Erfolgsaussichten bestehen und der Rechtsschutzversicherer daher zur Deckungszusage verpflichtet ist.

Im zugrunde liegenden Fall begehrte der Käufer eines VW-Sharan von seiner Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage, um Ansprüche gegen die Herstellerin Volkswagen AG auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen geltend zu machen. Dies hatte die Rechtsschutzversicherung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass für die Verfolgung eines Schadensersatzanspruches gegen die Herstellerin keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestünden. Denn der Käufer könne keinen konkreten Schaden benennen oder beziffern, da die Fahrtauglichkeit

nicht eingeschränkt sei und auch die Betriebserlaubnis weiterhin bestehe. Der Mangel sei außerdem mit geringem Aufwand zu beheben. Sollte ein merkantiler Minderwert bestehen, könne dieser zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ging demgegenüber im Rahmen der Beurteilung der Einstandspflicht der Versicherung von einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung aus. Bereits mehrere Landgerichte erster Instanz hätten einen Schadensersatzanspruch eines Kraftfahrzeugkäufers gegen die Volkswagen AG wegen des Inverkehrbringens von Dieselfahrzeugen mit manipulierter Abgassoftware bejaht, unter anderem gemäß § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung).

Der Versicherungsnehmer verstoße mit seiner beabsichtigten sofortigen Klage gegen die Herstellerin auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht. Ihm sei es nicht zuzumuten, trotz hinreichender Erfolgsaussichten mit rechtlichen Schritten gegen

die Herstellerin abzuwarten. Nach dem bisherigen Verhalten der Herstellerin spreche nichts dafür, dass sie freiwillig den vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzanspruch erfüllen werde und eine streitige Auseinandersetzung vermeidbar wäre. Im Übrigen sei es Sache des Autokäufers zu entscheiden, wann er seine Ansprüche gegen die Herstellerin geltend machen wolle. Dies sei von seinem Versicherungsvertrag gedeckt.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 21.09.2017 – I-4 U 87/17 –

Sozialrecht

Hartz IV

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass das Jobcenter die Kosten für die Reparatur der Brille eines Empfängers von Arbeitslosengeld II übernehmen muss.

Der Kläger des zugrunde liegenden Falls stand im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II. Im Jahr 2014 beantragte er beim beklagten Jobcenter die Kostenübernahme für die Einarbeitung eines Brillenglases unter Vorlage der Rechnung (Einarbeiten: 10 Euro, 1 Glas links: 65,50 Euro, Entspiegelung: 44 Euro, abzüglich 9,50 Euro, Gesamtpreis: 110 Euro). Das Jobcenter lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass eine solche Reparatur durch den Regelbedarf abgedeckt sei und keinen unabwiesbaren Bedarf darstelle.

Das Sozialgericht Oldenburg wies die dagegen gerichtete Klage ab. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ließ die Berufung zu und verurteilte das Jobcenter dazu, dem Kläger die Kosten in Höhe von 66 Euro zu erstatten, weil die Brille ein therapeutisches Gerät sei. Im Übrigen wies es die Klage mit der Begründung ab, dass medizinische Gründe für die Entspiegelung nicht ersichtlich seien. Das Jobcenter legte Revision ein, da eine Brille ihrer Meinung nach kein therapeutisches Gerät im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sei. Das Bundessozialgericht wies die Revision des Jobcenters zurück. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Reparatur seiner Brille zu. Der Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sei eingeführt worden, um Bedarfe abzudecken, die nicht in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind. Nicht in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen seien die im Rahmen der zugrunde liegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 erfassten „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen“. Nach den Ausfüllhinweisen des Statistischen Bundesamts zur EVS 2008 fielen unter die Wendung „therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ auch Brillen. Demgemäß seien die Reparaturen von Brillen im Rahmen der EVS 2008 in eine Rubrik eingetragen worden, die nicht in die Regelbedarfs Ermittlung eingeflossen sei und deren Bedarfe durch den Sonderbedarf abgedeckt werden sollten.

Bundessozialgericht,
Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de